



ORG



Hauptstraße 33  
A-2413 Berg

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 nachstehend angeführte

### FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Gemeinde Berg

erlassen:

#### § 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

#### § 2 Grabstellengebühr

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen beträgt für

(1) Erdgrabstellen:

- a) Familiengräber (Einfachgräber)
  - bis zu einer zweifachen Belegung € 220,-
  - bis zu einer dreifachen Belegung € 300,-
- b) große Familiengräber (Doppelgräber)
  - bis zu einer 4-fachen Belegung € 425,-
  - bis zu einer 6-fachen Belegung € 580,-
- c) Kindergräber mit einer einfachen Belegung € 110,-

(2) Sonstige Grabstellen:

- a) Urnennischen (zur Belegung bis zu 2 Urnen) € 450,-

#### § 3 Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist

#### § 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühren (für das Öffnen und Schließen einer Erdgrabstelle mit Bereitstellung des Versenkungsapparates) betragen bei:

- a) Familiengräber und große Familiengräber
  - bei Herstellung eines einfachen Grabes (170 cm Tiefe ) € 400,-
  - bei Herstellung eines zweifachen Grabes (220 cm Tiefe) € 450,-
  - bei Herstellung eines dreifachen Grabes (270 cm Tiefe) € 620,-
- b) Beisetzung von Urnen in einer Erdgrabstelle € 180,-
- c) Beisetzung von Urnen in einer Urnennische € 160,-

(2) Erforderliche Arbeiten durch einen befugten Steinmetzbetrieb bei normgemäß errichteten Grabdenkmälern

- a) Entfernung und Versetzung einer Grabplatte € 550,-
- b) Entfernung und Versetzung einer Grabplatte mit Fußteil oder mit Einfassung € 650,-
- c) Entfernung und Versetzung einer Grabplatte – Sonderausfertigungen (deckplattenähnliche Abdeckungen, die mehr als 30 % der Grabfläche bedecken) € 450,-
- d) Entfernung und Versetzung eines Fußteiles oder Teile der Einfassung € 150,-

(3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern (bis zum 10. Lebensjahr) beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 13.00 Uhr und an Samstagen kommt ein Zuschlag von 50 v.H. und bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen von 100 v.H. zu den im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze in Anrechnung.

**§ 5 Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 2 ¼-fache der Beerdigungsgebühr gemäß § 4, Abs 1.

**§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag €-15,- mindestens € 40,-.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 15,- mindestens € 40,-.

**§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Die bisherige Verordnung tritt ab diesem Datum außer Kraft.

Berg, am 22.09.2020

Der Bürgermeister:

*Handwritten signature of Andreas Hammer*

Andreas Hammer



angeschlagen am:

28. Sep. 2020

abgenommen am:

13. Okt. 2020

*Handwritten signature*